



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 41 (Telefon)
+41 31 633 79 56 (Telefax)
info.ra.gsi@be.ch
www.gsi.be.ch

**Absender:
Grünliberale Partei Kt. Bern**

Unsere Referenz: 2018.GEF.996

Bern, 6. Januar 2020

**Antwort-Tabelle Konsultation
zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)**

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch - bis Freitag, 21. Februar 2020
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Die gIp Kt. Bern bedankt sich für die Einladung zur Konsultation. Grundsätzlich sind wir mit der Konsultationsvorlage der SAFV einverstanden und begrüßen die klaren Vorgaben und Ziele. Zu einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:	

Artikel 1	-	-
Artikel 2	-	-
Artikel 3	<p>Wir begrüßen grundsätzlich sowohl die Präzisierungen wie auch die Verschärfungen.</p> <p>In Absatz 1 wird von der selbstverschuldeten Nichterreichung der Integrationsziele gesprochen. In Absatz 2 wird das Selbstverschulden präzisiert. Die Verknüpfung mit dem Strafrecht in Absatz d – insbesondere mit den (bedingten) Geldstrafen erachten wir als heikel und im Einzelfall nicht verhältnismässig.</p> <p>Nach Ansicht der GLP kann auch von selbstverschuldeter, mangelnder Integration ausgegangen werden, wer nach 7 Jahren das Sprachniveau A1 nicht beherrscht. Sprache ist der Schlüssel, um sich sowohl beruflich als auch sozial zu integrieren. Dieser Erkenntnis soll damit mehr Nachdruck verliehen und mehr Gewicht beigemessen werden.</p>	<p>Artikel 3 Abs. d: während ihres Aufenthalts in der Schweiz eine Straftat begangen hat, für die sie zu einer bedingten oder unbedingten Geldstrafe oder zu einer bedingten, teilbedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.</p> <p>Neu Artikel 3 Abs. g: wer das Sprachniveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nicht erreicht.</p> <p>(allenfalls neue Gliederung Bst. a-g)</p>
Artikel 4	-	-
Artikel 5	-	-
Artikel 6	-	-
Artikel 7	-	-
Artikel 8	-	-
Artikel 9	-	-
Artikel 10	Sollte hier nicht ein Vorbehalt aufgrund Art. 3 SAFV vorgenommen werden?	-
Artikel 11	-	-
Artikel 12	-	-
Artikel 13	-	-
Artikel 14	-	-
Artikel 15	-	-
Artikel 16	-	-

Artikel 17	-	-
Artikel 18	-	-
Artikel 19	-	-
Artikel 20	-	-
Artikel 21	-	-
Artikel 22	-	-
Artikel 23	-	-
Artikel 24	-	-
Artikel 25	-	-
Artikel 26	-	-
Artikel 27	<p>Schwelleneffekte stellen ein Problem dar und sind, wenn immer möglich zu verhindern. Uns erscheint eine Motivationszulage von CHF 200.00 zu hoch, insbesondere im Vergleich mit Personen, welche einer Erwerbsarbeit nachgehen. Zudem ist die Wirkung finanzieller Anreize in diesem Ausmass umstritten. Wir schlagen vor, dass Motivationszulagen generell nicht über CHF 100.00 liegen sollen. Unklar erscheint auch, wie oft diese Motivationszulage ausgerichtet wird: monatlich oder bei jeder periodischen Integrationszielüberprüfung, die mit grosser Wahrscheinlichkeit in zeitlich unterschiedlichen Abständen erfolgen wird, je nach Fallkonstellation. Wir wünschen uns an dieser Stelle und unter Art. 28 klarere Vorgaben.</p> <p>Die Terminologie wirft Fragen auf. Der neuen "Motivationszulage" stehen die besetzten Begriffe wie Integrationszulagen, Minimale Zulagen (MIZ) und Einkommensfreibeträge gegenüber. Wie empfehlen diese Begriffe besser aufeinander abzustimmen oder die Motivationszulage als Begriff zu streichen.</p>	<p>Anpassungen: 2 Die zuständige Stelle wertet den Integrationsplan dafür alle 3 Monate aus. 3 Die Motivationszulage beträgt höchstens CHF 100 und wird höchstens alle 3 Monate ausbezahlt.</p>

	Grundsätzlich stehen wir der Tendenz, selbstverständliche Anstrengungen für die Integration – wie das Erlernen einer Amtssprache – finanziell zu honorieren, kritisch gegenüber.	
Artikel 28	Siehe Bemerkungen unter Artikel 27.	-
Artikel 29	-	-
Artikel 30	Wir stehen der Erhöhung der Zulage (ob EFB oder IZU) grundsätzlich skeptisch gegenüber, da wie bereits ausgeführt, der Problematik von Schwelleneffekten Vorschub geleistet wird. Dass die Berufslehre gegenüber der Absolvierung von Praktikas und Beschäftigungsprogrammen finanziell bessergestellt werden soll, ist verständlich. Deshalb würden wir eher begrüssen, wenn die IZU tendenziell reduziert würden. Als Kompromiss schlagen wir einen EFB von CHF 250.00 vor. SHG und Stipendiengesetzgebung müssen aufeinander abgestimmt sein. In der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) (BSG 438.312) Art. 21, respektive im entsprechenden Anhang Art. A1-1 Abs. 3 müssten die Beträge harmonisiert werden.	-
Artikel 31	-	-
Artikel 32	-	-
Artikel 33	-	-
Artikel 34	-	-
Artikel 35	-	-
Artikel 36	-	-
Artikel 37	-	-
Artikel 38	-	-
Artikel 39	-	-
Artikel 40	-	-
Artikel 41	-	-
Artikel 42	-	-

Artikel 43	-	-
Artikel 44	-	-
Artikel 45	-	-
Artikel 46	Wir gehen davon aus, dass die Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen und wünschen deshalb eine eindeutigere Formulierung.	-
Artikel 47	-	-
Artikel 48	-	-
Artikel 49	-	-
Artikel 50	-	-
Artikel 51	-	-
Artikel 52	-	-
Artikel 53	-	-
Artikel 54	-	-
Artikel 55	-	-
Artikel 56	-	-
Artikel 57	-	-
Artikel 58	-	-
Artikel 59	-	-
Artikel 60	-	-
Artikel 61	-	-
Änderung ASIV	Die glp begrüsst, dass die Gemeinden für Kinder von Personen nach Art. 2 SAFG, insbesondere für vorläufig Aufgenommene, vom Selbstbehalt befreit werden.	-
Änderung SHV	Die GLP begrüsst, dass mit der vorliegenden Verordnung der Umstand behoben wird, dass für vorläufig aufgenommene Personen aufgrund des Zuständigkeitswechsels hin zu den Gemeinden die Bemessung der Sozialhilfe angehoben wird. Fachlich liess sich dies bis dahin nicht begründen. Das geltende Bundesrecht (AIG Art.86 Abs 1) legt fest, dass der Ansatz der Sozialhilfe für Asylsuchende und VA unter	-

demjenigen für die einheimische Bevölkerung und Flüchtlingen liegt. Weil die Unterschiede zwischen vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen beabsichtigt ist, erachten wir es als folgerichtig, dass die Sozialhilfe für VA7+ nicht aufgrund des Zuständigkeitswechsels vom Bund hin zum Kanton gleichgestellt wird.

Änderung OrV GSI

-

-

Anhang 1

-

-

Anhang 2

-

-

Tabelle Grundbedarf für Lebensunterhalt

Es ist hilfreich, wenn diese Tabelle "Grundbedarf für den Lebensunterhalt" in der Vorordnung sowie die Tabelle selber identisch bezeichnet werden und wenn im "Umfeld" der Tabelle ein Hinweis angebracht wird, dass es sich bei dieser Tabelle um die Direktionsverordnung gemäss SAFV Art. 23 Abs. 2 handelt.

-